

Benutzungsordnung für den Gemeindesaal in Kommen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Gemeindesaales.
- (2) Für die Benutzung des Gemeindesaales wird ein Mietzins erhoben (§ 7 der Benutzungsordnung).
- (3) Der Gemeindesaal Kommen gilt als öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Kommen und besteht aus einem Gesellschaftsraum, Küche inkl. E-Herd, Kühlschränke, Spülmaschine, Kaffeemaschine, Schanktheke, Nebenräume, Tische mit Bestuhlung, einer Toilettenanlage (Damen/Herren).
Außerdem kann eine Freifläche mit benutzt werden.
(Hinweis: Im Bereich der Zu-/Ausfahrt der FFW Kommen besteht Absolutes Halteverbot).
- (4) Zur Anmietung der Räumlichkeiten wird ein Mietvertrag mit der Ortsgemeinde geschlossen.

Bei der Benutzung des Gemeindesaales durch Minderjährige ist grundsätzlich ein erziehungsberechtigte Person zu benennen, die die Verantwortung für die Nutzung übernimmt und auf dem Mietvertrag mit unterschreibt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht in dem Gemeindesaal steht der Ortsgemeinde Kommen sowie deren Beauftragten zu.

§ 3 Pflichten der Benutzer der Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzer versichern, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie für das Einholen vorgeschriebener behördlicher Genehmigungen verantwortlich.

- (2) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung.
- (3) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).
- (4) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).
- (5) Der Benutzer übergibt die Räume in gereinigtem Zustand.
Die Außenanlagen sind durch den Benutzer ebenfalls zu säubern, insbesondere sind Glasreste, Flaschen, Bierdeckel etc. aufzusammeln.
Der Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Gemeinde eine **Reinigung** durchführen und die Kosten in Höhe von **25,00 € pro Std.** und ggfl. auch die angefallenen **Abfallentsorgungskosten** in tatsächlicher Höhe dem Benutzer gesondert in Rechnung stellen.

§ 4 Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Kommen nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Kommen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde Kommen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen an den Gebäuden mit Mobiliar und Inventar, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme des Gemeindesaales erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 5

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Für die Benutzung des Gemeindesaales Kommen wird mit dem Nutzer ein Mietvertrag abgeschlossen; der Mietzins ergibt sich aus § 7 der Benutzungsordnung und ist 2 Wochen nach Veranstaltungstermin fällig.

§ 6

Kündigung

- (1) Der Nutzer kann den Mietvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.
- (2) Die Gemeinde kann den Mietvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Nutzer kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

§ 7

Mietzins für die Nutzung

- (1) Der Mietzins inklusive Strom-/ und Wasserverbrauch wird in Form von Pauschalbeträgen erhoben und beträgt:

1. Kommerzielle Veranstaltungen

170,00 € / Tag

2. Tagungen von Vereinen und Verbänden

120,00 € / Tag

3. Kulturelle, nicht auf Gewinn orientierte Veranstaltungen, Vereinfeste und Familienfeiern

1. Tag 120,00 €, je weiterer Tag 60,00 €

4. Karitative Veranstaltungen (nach Ermessens des Ortsbürgermeisters)

Gebührenfrei

5. Nutzung des Inventars ist im Mietzins enthalten.

Der Mietzins deckt den haushaltsüblichen Verschleiß – insbesondere an Porzellan und Gläsern – ab.

Eine verstärkte, über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung wird dem Mieter gesondert, mit den tatsächlich anfallenden Kosten für die Wiederbeschaffung/Instandsetzung in Rechnung gestellt.

6. Heizkostenpauschale

Für die Nutzung der Heizungsanlage wird im Zeitraum vom 01.10. – 30.04. des jeweiligen Jahres eine Pauschale von **20,00 €** erhoben.

Im Mietzins ist jeweils maximal ein Tag zum Auf- und Abbau enthalten (jeweils bis 12.00 Uhr am Tag vor bzw. nach der Veranstaltung).

Jeder weitere Tag zum Auf- und Abbau bei Veranstaltungen wird pauschal mit **25,00 €** berechnet.

§ 8 Kautions

Die Kautions beträgt bei kommerziellen Veranstaltungen 200,00 € und bei allen sonstigen Veranstaltungen 100,00 €

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Kommen, den 10.06.2020

Ortsgemeinde Kommen

Gez.

Thomas Weber
(Ortsbürgermeister)